

Richtlinie des Rektorates der
Technischen Universität Graz über den
Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit
COVID-19 im Studienjahr 2020/21
(Corona-Ampel)

RL 91000 COAM 144-07

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Lehr- und Studienentwicklung</i>	<i>Rektor Kainz</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	24.06.2021	24.06.2021	24.06.2021

1. Zweck

Die Richtlinie hat zum Ziel, differenzierte Maßnahmen zur Gewährleistung eines gesicherten Universitätsbetriebs an der TU Graz während der Covid-19-Pandemie festzulegen. Die Maßnahmen orientieren sich am Ampelstatus der TU Graz.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für die gesamte Technische Universität Graz.

Der Geltungszeitraum ist das Studienjahr 2020/21.

Diese Richtlinie setzt etwaige abweichende Regelungen (z.B. aus der Hausordnung) außer Kraft.

3. Verteiler

An alle Angehörigen der TU Graz (Studierende und Mitarbeitende) der Technischen Universität Graz.

4. Weitere relevante Unterlagen

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG) BGBl. I Nr. 120/2002
- [Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz](#)
- [Meldung von Covid-19 Verdachts- oder Erkrankungsfällen \(Meldeverpflichtung von Mitarbeiter*innen der TU Graz\)](#)
- [Meldung von Covid-19 Verdachts- oder Erkrankungsfällen \(Meldeverpflichtung von Studierenden der TU Graz\)](#)
- [COVID-19-Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht der TU Graz](#)
- COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV BGBl. II Nr. 171/2020

5. Prozessverantwortlichkeit

Verantwortliche*r des Rektorates: Rektor

6. Richtlinie

6.1 Präambel

Die TU Graz stellt mit dieser Richtlinie den Universitätsbetrieb während der COVID-19-Pandemie sicher und ermöglicht damit weitgehende Präsenzen an den drei Standorten in allen Funktionsbereichen (Betrieb, Administration, Lehre und Forschung).

Die TU Graz orientiert sich am Ampelsystem der Bundesregierung für die Stadt Graz und die Schulen sowie an den Empfehlungen des [COVID-19 Leitfadens für den gesicherten Hochschulbetrieb](#)¹ des BMBWF.

6.2 Allgemeine Regelungen

In Abstimmung mit dem "COVID-19 Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb" des BMBWF hat die TU Graz eine Corona-Ampel für den Universitätsbetrieb erstellt, die die Regelungen bzw. Betriebsarten im jeweiligen Ampelstatus definiert. Die Betriebsarten und Maßnahmenkataloge des Ampelstatus werden vom Rektorat in Abstimmung mit dem Krisenstab der TU Graz festgelegt. Die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Ampelsystems treten jeweils am darauffolgenden Dienstag nach Verlautbarung der Bundesregierung in Kraft.

Es gelten grundsätzlich und zu jeder Zeit die Einhaltung der Verhaltensregelungen laut [Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz](#)², wie das Einhalten der Sicherheitsabstände, Desinfektionsmaßnahmen und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer FFP2-Maske. Die TU Graz appelliert an die Eigenverantwortung aller Universitätsangehörigen und empfiehlt ausdrücklich eine Covid-19-Schutzimpfung.

Zur Vorgehensweise bei einem COVID-19-Verdachtsfall ist der Prozess zur Meldeverpflichtung bei Verdachts- oder Erkrankungsfällen von Mitarbeiter*innen sowie Studierenden der TU Graz anzuwenden (Kontaktpersonenmanagement)³.

Die Hauptinformationsquellen für Angehörige der TU Graz (Internet und Intranet) werden laufend aktualisiert. Bei Änderungen der entsprechenden Ampelfarbe erfolgt jedenfalls eine E-Mail-Aussendung an alle Angehörigen der TU Graz.

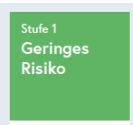
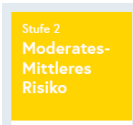
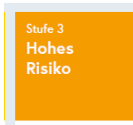

¹ Siehe: https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:bd80b3e0-1aed-4e32-bade-1c3afe0ad148/200826_COVID-Leitfaden_FINAL.pdf

² Siehe: https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Anleitungen/Hygienehandbuch_Covid-19_TU_Graz.pdf

³ Verpflichtung der Universitäten nach Epidemiegesetz 1950: Anzeige von COVID-19 Verdachtsfällen bei der zuständigen Gesundheitsbehörde, Auskunftserteilung über COVID-19 Verdachtsfall und seine Kontaktpersonen sowie Erhebung der notwendigen personenbezogenen Daten unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

6.3 Organisation des Ampelsystems

6.3.1 Allgemeine Regelungen für den Universitätsbetrieb

				
Hygiene- und Sicherheits-Standards	Einhaltung der COVID-19 Hygiene- und Sicherheitsstandards (siehe Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz) Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstände (mindestens jedoch 1 Meter) und Tragen von FFP2-Masken auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude.			
Dokumentation	Dokumentation der Anwesenheiten externer Personen in der jeweiligen OE (notwendig für Kontaktpersonenmanagement) und Kontrolle des 3G-Nachweises für interne und externe Personen bei Zutritt ab dem 16.8.2021. Dokumentation der Anwesenheiten und Kontrolle des 3G-Nachweises von Studierenden in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen (verpflichtende Anmeldung via TUGRAZonline bzw. TeachCenter) sowie bei Lernzentren und Zeichensälen (QR-Code-Registrierung bzw. Unterschriftenliste)			
Raumbelegungs-dichte	Raumbelegung unter Einhaltung eines 1 Meter-Abstandes bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Veranstaltungen, etc.	Raumbelegung unter Einhaltung eines 2 Meter Abstandes bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Veranstaltungen, etc.	Weitestgehend keine Präsenzen. Notwendiger Forschungs-, Lehr- und Bürobetrieb nur nach Genehmigung eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes durch Dekan*innen bzw. Rektor*in/Vize-Rektor*innen	
	Es gelten die COVID-19 Belegungspläne für Hörsäle der TU Graz im TUGRAZonline			
Desinfektion und Reinigung	Entsprechende Desinfektion und Reinigung (siehe Hygienehandbuch der TU Graz) vor der Nutzung der Räume und Einplanung entsprechender Zeitslots. Zentrale Reinigung der neun großen Hörsäle für die zentralen Prüfungswochen durch externes Reinigungsunternehmen zwischen den Prüfungsterminen. Vliestuch-Eimer mit Wischdesinfektionstüchern zur Selbstreinigung durch die Studierenden in allen Hörsälen/Seminarräumen/Lernzentren/Zeichensälen sind vorzusehen vorgesehen. Bereitstellung, Nachfüllung und Nachbestellung der Vliestuch-Eimer: - bei Seminarräumen, Bibliothek & IT-Lernzentren durch die jeweilige OE - bei Lernzentren und Zeichensälen durch die jeweils Verantwortlichen - in den Hörsälen durch externes Reinigungsunternehmen			Weitestgehend keine Präsenzen. Notwendiger Forschungs-, Lehr- und Bürobetrieb nur nach Genehmigung eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes durch Dekan*innen bzw. Rektor*in/Vize-Rektor*innen
Dienstreisen und Freistellungen	Inlandsreisen: Dienstreisen bzw. Freistellungen in Gebiete, für die die Ampelfarbe ROT (Inland) gilt, sind nur in Ausnahmefällen möglich. Auslandsreisen: Dienstreisen bzw. Freistellungen in Gebiete, für welche eine Reisewarnung Stufe 5 oder 6 ausgesprochen wurde, sind nicht möglich.			
Gebäudenutzung	Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz grundsätzlich möglich	Kein öffentlicher Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz (Zutritt nur mit TU Graz Card/Schlüssel) Tragen einer FFP2-Maske während Präsenzveranstaltungen	Schließung der Gebäude der TU Graz Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz nur für Mitarbeiter*innen, für Studierende und Gäste nach vorheriger Genehmigung	
	Dekan*innen können individuelle, verschärfende Regelungen für definierte Gebäudebereiche (Labore, Werkstätten, Studios etc.) mit Begründung festlegen.			

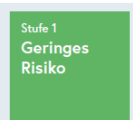
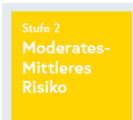
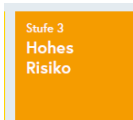
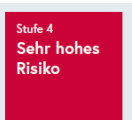
⁴ Öffentliche Flächen sind alle Flächen innerhalb der Gebäude der TU Graz abseits von Sitz-/Arbeitsplätzen sowie Büroräumlichkeiten. D.h. die FFP2-Maske kann am Sitz-/Arbeitsplatz abgenommen werden. Sollte der gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsabstand (mindestens jedoch 1 Meter) unterschritten werden, ist die FFP2-Maske jedenfalls zu tragen.

				
Forschungsbetrieb	Normaler Betrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Weitgehend normaler Betrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Eingeschränkter Forschungsbetrieb in Laboreinrichtungen (Sicherheitskonzept)	Deutlich eingeschränkter Forschungsbetrieb in Laboreinrichtungen (Sicherheitskonzept)
Arbeitsplatz bzw. Bürobetrieb	Normaler Betrieb in allen OE unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Weitgehend normaler Betrieb in allen OE unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln Nutzung von Homeoffice für bestimmten Personengruppen (z.B. Risikogruppen)	Stark reduzierter Bürobetrieb (Homeoffice-Anteil rund 50%) Eingeschränkter Betrieb von Werkstätten sowie Supportbereichen an der TU Graz Kritische Systemeinheiten stellen auf redundanten Betrieb um.	Präsenzbürobetrieb wird weitgehend eingestellt. (Umstellung auf Homeoffice) Systemerhaltende Einheiten können in den Gebäuden der TU Graz tätig sein. Mitarbeiter*innen in Laboren, Werkstätten, sowie Lehrlinge, die keine systemkritischen Arbeiten zu verrichten haben und für die Homeoffice nicht möglich ist, werden freigestellt.
	Die Tätigkeit am Arbeitsplatz an der TU Graz ist ab dem 16.8.2021 nur mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Nachweis) möglich. ⁵ In Ausnahmefällen (nachvollziehbarer persönlicher Grund) kann mit der Instituts- bzw. OE-Leitung statt des 3-G-Nachweises das Tragen einer FFP2-Maske vereinbart werden. ⁶			
Parteienverkehr	Parteienverkehr (Interne und Externe) möglich	Parteienverkehr (Interne und Externe) mit Voranmeldung möglich	Parteienverkehr (Interne und Externe) mit Voranmeldung möglich (primär virtuelle Bearbeitung der Anliegen)	Parteienverkehr nur in Ausnahmen möglich (z.B. Wartung kritischer Infrastrukturen etc.)
	Dokumentation interner und externer Besucher*innen in der jeweiligen OE			
Information Externer über die geltenden Regelungen der TU Graz Kontrolle des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Nachweis) ⁵ bei Externen				
Veranstaltungen	Veranstaltungen der TU Graz mit einem definierten und registrierten Teilnehmer*innenkreis unter Auflagen möglich	Veranstaltungen der TU Graz mit einem definierten und registrierten Teilnehmer*innenkreis unter Auflagen möglich	Veranstaltungen der TU Graz (Fakultäten/Institute/OEs der TU Graz/ alumniTUGraz 1887/ HTU/ inkl. Kompetenzzentren, Beteiligungen und Kooperationen) nur mit reduziertem Personenkreis Veranstaltungen von Externen (z.B. Urania) sind nicht möglich. Kein Catering Keine Musik- & Tanzprobenveranstaltungen	Keine Präsenzveranstaltungen Arbeitstreffen mit maximal 10 Personen in Einzelfällen und nach Genehmigung durch die Dekan*innen unter strikter Einhaltung der Abstandsregelungen und Hygienebestimmungen möglich.
			Nennung eines/er COVID-19 Beauftragten und Bekanntgabe an das Veranstaltungsservice ⁷ Übermittlung einer Liste der Teilnehmer*innen an das Veranstaltungsservice ⁷	
Einhaltung der aktuell gültigen Rahmenbedingungen für Veranstaltungen und Erstellung eines Präventiv und Sicherheitskonzeptes				

⁵ siehe ANHANG I

⁶ Mitarbeiter*in muss im Anlassfall der Instituts- bzw. OE-Leitung einen nachvollziehbaren Grund nennen und erhält die Sondergenehmigung, sich in den Büroräumlichkeiten mit FFP2-Maske bewegen zu können. Bei Einzelbüros kann am Arbeitsplatz die FFP-2 Maske vorübergehend abgenommen werden.

⁷ Siehe: <https://go.tugraz.at/RB-Veranstaltungen-CoV>

				
Bibliothek	Normaler Betrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Weitgehend normaler Betrieb mit reduzierter Raumbelugungsdichte (Sicherheitsabstand)	Reduzierte Belegung, reduzierte Öffnungszeiten, Schließung der Lern- und Lesebereiche	Bibliothek geschlossen Verleihservice der Hauptbibliothek und der beiden Fachbibliotheken bleibt geöffnet.
	QR-Code-Registrierung bzw. Unterschriftenliste			
Interne Weiterbildungen	Es gelten die Regelungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs (siehe 6.3.2)			
Angebote von LLL	Es gelten die Regelungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs (siehe 6.3.2)			

6.3.2 Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb

Bei allen Ampelfarben ist der Präsenzprüfungs- und lehrbetrieb aufgrund der Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften nur eingeschränkt möglich. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden im Studienjahr 2020/21 in verschiedenen Abhaltungsformen statt (Präsenz, Präsenz und Distance, Distance). Abhängig von der Situation bzw. der Risikostufe kann es sein, dass der Präsenzbetrieb während des Semesters vorübergehend zur Gänze ausgesetzt werden muss. Die Prämisse im Studienjahr 2020/21 lautet daher: "digital first". Hierfür wurden Regelungen für die Lehrplanung definiert, entsprechende Unterstützungsleistungen entwickelt (z. B. Austauschplattform: Virtuelle Lehre in Corona-Zeiten, zentraler Prüfungskalender) sowie der rechtliche Rahmen über die COVID-19-Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht der TU Graz geschaffen⁸. Es gelten folgende Planungsprämissen für das Studienjahr 2020/21:

- Große Lehrveranstaltungen mit vielen TeilnehmerInnen und wenig Interaktion (insb. Vorlesungen) sollen digital angeboten werden; erhöhte Streaming-/Recording-Aktivitäten
- Priorisierung der Präsenzeinheiten:
 - Lehrveranstaltungen, die im 1. Semester des Studiums stattfinden, insb. STEOP-Lehrveranstaltungen, sowie Lehrveranstaltungen, die erfahrungsgemäß überwiegend von internationalen Studierenden besucht werden
 - Lehrveranstaltungen mit starker Interaktion (UE, SE, VU, LU, KU, PJ etc.)
 - Bei Engpässen Priorisierung durch Studiendekan*in
- Angebot möglichst vieler hybrider Lehrveranstaltungen, digital angereicherter Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen mit Blended-Learning Konzepten
- Abwicklung der Lehrveranstaltungen
 - Bei interaktiven Lehrveranstaltungen Reduktion der LV-Teilnehmendenzahl in Präsenz durch Aufteilung in mehrere bzw. kleine Gruppen und ggf. mehrfache Abhaltung
 - Laborbetrieb entsprechend dem jeweiligen Laborkonzept
 - Sicherheits- und Hygienestandards für Exkursionen und Feldübungen
- Abwicklung von großen Präsenzprüfungen mittels zentralem Prüfungskalender in den Prüfungswochen

⁸ Siehe Informationen im Intranet der TU Graz unter <https://tu4u.tugraz.at/studierende/unsere-tu-graz/lehre/covid-19-lehr-und-pruefungsbetrieb-im-wintersemester-202021/>

Auch für internationale Studierende (Austauschstudierende & International Degree Seeking Students) und internationale Mitarbeitende ist die globale COVID-19-Situation eine große Herausforderung. Um diese Zielgruppen bestmöglich zu unterstützen und mit Informationen zu versorgen, gibt es eine englischsprachige COVID-19-Info-Seite für Internationals: <https://www.tugraz.at/go/internationals-covid19/> (inkl. Quarantäne Support Service).

6.3.3 Spezielle Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb: Teilnahme an Präsenzveranstaltungen im Sommersemester 2021

Das Rektorat hat gemäß § 1 Abs. 1 Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG) nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie beschlossen. Das bisher bestehende Hygienekonzept sowie die Maßnahmen zur Verminderung des Ansteckungsrisikos (z. B. Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske) bleiben weiterhin aufrecht. Die nachfolgend näher erläuterten Bestimmungen zu den COVID-19-Tests bzw. Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr treten mit 17.05.2021 in Kraft, bilden einen integralen Bestandteil dieser Richtlinie und werden in Tabelle 6.3.2 in den entsprechenden Ampelfarben wiedergegeben.

6.3.3.1 Zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie wird in Zeiten einer erhöhten Sicherheitsrisikostufe, für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die im Sommersemester 2021 (bis einschließlich 30.9.2021) in Präsenz stattfinden, der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr verlangt.⁹ Teilnehmende sind sowohl Studierende, als auch alle an der Präsenzveranstaltung mitwirkenden Personen (Prüfer*innen, Lehrveranstaltungsleiter*innen, Aufsichtspersonal, Sicherheitsdienst).

6.3.3.2 Die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung setzt den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr voraus.⁹ Es werden hierbei jene Nachweise von öffentlich befugten Stellen akzeptiert, die vom Minister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anerkannt werden. Auch Testnachweise der von der Technischen Universität Graz betriebenen COVID-19-Teststraße sowie Nachweise der COVID-19-Teststraße der Universität Graz werden akzeptiert. Studierende haben die Pflicht, eigenverantwortlich die rechtzeitige Testung zu veranlassen.

6.3.3.3 Der Nachweis selbst wird vor Betreten des Abhaltungsortes der Präsenzveranstaltung kontrolliert, verbleibt hierbei aber bei der*dem Studierenden. Eine weitere Verarbeitung oder Speicherung des Nachweises seitens der Technischen Universität Graz erfolgt nicht.



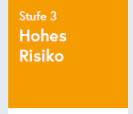
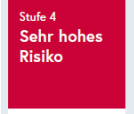
6.3.3.4 Die Nichtvorlage des Tests bzw. Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß 6.3.3.2 bzw. 6.3.3.3 hat folgende Rechtswirkungen:


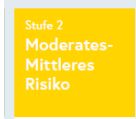
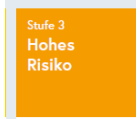
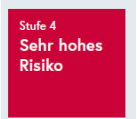
- a) Der*die Studierende darf nicht an der Prüfung oder Lehrveranstaltungseinheit teilnehmen.
- b) Für Vorlesungsprüfungen wird eine Abmeldung aus wichtigem Grund vorgenommen.


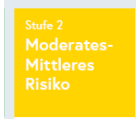
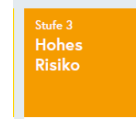
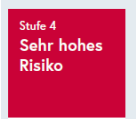
⁹ siehe ANHANG I

- c) Für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter mit Anwesenheitspflicht gilt die Nichtvorlage einmalig als Entschuldigungsgrund, sofern die Leitung der Lehrveranstaltung keine weitergehenden Anwesenheitsregelungen getroffen hat.

6.3.3.5 Alternativen zur Präsenzprüfung/-lehre (etwa eine mündliche Prüfung via Videotelefonie) sind weiterhin insb. für Studierende, die an COVID-19 erkrankt, die COVID-19-Symptome haben, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören zu ermöglichen. Dies gilt auch für Incoming-Studierende sowie Studierende, die aufgrund von Reisebeschränkungen oder Quarantänebestimmungen nicht physisch präsent sein können (COVID-19-Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht der TU Graz).

				
Betriebsarten (allgemein)	Präsenzbetrieb	Eingeschränkter Präsenzbetrieb	Stark eingeschränkter Präsenzbetrieb Zulässige Betriebsarten in Präsenz: Lehrveranstaltungen und Prüfungen, um die Lernergebnisse zu erzielen und zu überprüfen - unter Berücksichtigung des Maßnahmenkatalogs Tragen einer FFP2-Maske bei allen Präsenzveranstaltungen Umsetzung weiterer Maßnahmen hinsichtlich Schutz und Sicherheit	Distanzbetrieb Lehr-, Forschungs- und allg. Hochschulbetrieb im digitalen Modus Beschränkung der zulässigen Betriebsarten in Präsenz Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei denen von Studierenden spezielle Infrastruktur (vor Ort) genutzt werden muss (z. B. Laborutensilien, Modellbauwerkstätte, Prüfvorrichtungen, Vermessungsgeräte bei Feldübungen, Ansichtsobjekte bei Exkursionen usw.) Zentrale und dezentrale Prüfungen (aus Gründen der Qualitätssicherung der Prüfungsergebnisse und / oder zur Überprüfung der Lernergebnisse) Bei Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Maßnahmenkatalog 1 bis 5) verpflichtend FFP2-Masken (keine Teilnahme für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske tragen können)
	Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln Tragen einer FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude			

	 Stufe 1 Geringes Risiko	 Stufe 2 Moderates- Mittleres Risiko	 Stufe 3 Hohes Risiko	 Stufe 4 Sehr hohes Risiko
Maßnahmenkatalog (Festlegung durch Rektorat in Abstimmung mit dem Krisenstab)			Beispielhafte Aufzählung, die genaue Festlegung erfolgt durch das Rektorat in Abstimmung mit dem Krisenstab 1. Reduzierung der Teilnehmendenzahl oder Umstieg auf virtuelle Lehre (nur im Ausnahmefall Terminverschiebung) von Präsenzlehreveranstaltungenseinheiten mit mehr als 30 Teilnehmer*innen inkl. Information an Studiendekan*in 2. Reduzierung von Präsenzeinheiten für Vorlesungen und Umstieg auf virtuelle Lehre inkl. Information an Studiendekan*in 3. Erhöhte Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen in Laboren, Exkursionen und bei Feldübungen in Abstimmung mit Studiendekan*in 4. Verstärkte Umstellung von Präsenzprüfungen auf Distance-Prüfungen (Festlegung durch Studiendekan*in) 5. Reduzierte Belegung, reduzierte Öffnungszeiten bzw. ggf. Schließung bei Zeichensälen und Lernzentren 6. Reduzierte Belegung und Öffnungszeiten, bei Bibliothek, Schließung der Lern- und Lesebereiche 7. Große Prüfungen des zentralen Prüfungskalenders finden in Präsenz statt.	Generelle Begrenzung der Anzahl der anwesenden Studierenden im Raum bei Lehrveranstaltungen / dezentralen Prüfungen entsprechend den Punkten 1 bis 5. auf max. 10 Personen (inkl. Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Personen in alle Richtungen) und ggf. Aufteilung auf mehrere Räume: 1. Präsenzdurchführung nur von jenen Teilen von Lehrveranstaltungen, bei denen von Studierenden spezielle Infrastruktur vor Ort genutzt werden muss (z. B. Laborgeräte, Modellbauwerkstätte, Prüfvorrichtungen usw.), nach Genehmigung durch die*den zuständige*n Studiendekan*in auf Basis eines Sicherheits- und Hygienekonzepts in Präsenz 2. Recording/Streaming aus den Räumlichkeiten der TU Graz ohne Präsenz der Studierenden 3. Nutzung der Labors durch Studierende, die ihre Master- oder Bachelorarbeiten durchführen, in Absprache mit der*dem Betreuer*in auf Basis eines Sicherheits- und Hygienekonzepts für Studierende 4. Masterprüfungen und Rigorosen in Präsenz 5. Dezentral organisierte Prüfungen nach Genehmigung durch die*den zuständige*n Studiendekan*in in Präsenz Durchführung großer Prüfungen des zentralen Prüfungskalenders ist in Präsenz möglich.
Risikogruppen etc.	Alternativen zur Präsenzprüfung/-lehre (etwa eine mündliche Prüfung via Videotelefonie) sind insb. für Studierende, die an COVID-19 erkrankt, die COVID-19-Symptome haben, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, Incoming-Studierende sowie Studierende, die aufgrund von Reisebeschränkungen oder Quarantänebestimmungen nicht physisch präsent sein können, zu ermöglichen (COVID-19-Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht der TU Graz)			

	 Stufe 1 Geringes Risiko	 Stufe 2 Moderates- Mittleres Risiko	 Stufe 3 Hohes Risiko	 Stufe 4 Sehr hohes Risiko
IT-Lernzentren / Zeichensäle / Lernräume / Studios	Unter Auflagen geöffnet	Unter Auflagen geöffnet	Reduzierte Belegung, reduzierte Öffnungszeiten, ggf. Schließung Das Angebot zur Nutzung der IT-Lernzentren / Zeichensäle / Lernräume / Studios besteht nur unter Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln sowie Nachweis eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2. Dieser muss nach Aufforderung der vom Rektor zur Kontrolle beauftragten Person vorgezeigt werden und ist für die gesamte Dauer des Aufenthalts in den Räumlichkeiten bereit zu halten. Die Bestimmungen 6.3.3.1 bis 6.3.3.3 gelten sinngemäß.	Zeichensäle und Lernräume geschlossen
	Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln QR-Code-Registrierung bzw. Unterschriftenliste 3-G-Nachweis ist nach Aufforderung vorzulegen			
Präsenzlehre/-prüfung in Zusammenhang mit den COVID-19-Schutzvorschriften: Fiebermessung, FFP2-Maske und SARS-CoV-2-Test	Bei Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen muss vor dem Betreten des Abhaltungsortes die Überprüfung des Nachweises über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 bzw. der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ¹⁰ erfolgen (siehe Ausführungen in 6.3.3). Studierende mit typischer COVID-19-Symptomatik (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruchs- und Geschmacksstörungen) und/oder positivem Ergebnis des SARS-CoV-2-Tests sind nicht berechtigt, an der Lehrveranstaltung oder Prüfung teilzunehmen und/oder die Räumlichkeiten zu betreten. Diese Studierenden erhalten die Möglichkeit, durch geeignete Ersatzformen die für die Absolvierung der Lehrveranstaltung geforderte Studienleistung zu erbringen. Im Status GELB, ORANGE und ROT (Präsenzveranstaltungen nur in Ausnahmen nach Maßnahmenkatalog 1 bis 3) ist das Tragen von FFP2-Masken bei Präsenzlehrveranstaltungen verpflichtend.			

6.4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt (mit Ausnahme der Bestimmungen 6.3.3) mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und am 30. September 2021 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie des Rektorates der Technischen Universität Graz über den Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19 im Studienjahr 2020/21 (Corona-Ampel)“, Mitteilungsblatt vom 17. Mai 2021, 15a, außer Kraft.

¹⁰ siehe ANHANG I

ANHANG I

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt laut COVID-19-Öffnungsverordnung § 1 Abs 2:

1. Ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
2. Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf.
3. Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
4. Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde (Datum positiver PCR-Test).
5. Ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - (a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - (b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - (c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - (d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
6. Ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Nachweiskontrolle über eine geringe epidemiologische Gefahr für Mitarbeiter*innen an der TU Graz:

Die zuständige Instituts- bzw. OE-Leitung stellt wie folgt sicher, dass die oben angeführten Zutrittsvoraussetzungen von allen Mitarbeiter*innen erfüllt sind:

- Bis einschließlich 15. August sind die Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen nach der Covid-19-Richtlinie des Rektorates bzw. dem Hygienehandbuch einzuhalten.
- Ab dem 16. August sind alle Mitarbeiter*innen der TU Graz zusätzlich verpflichtet, im Dienst einen elektronischen 3-G-Nachweis bzw. einen Nachweis einer Impfung, eines Tests, einer ärztlichen Bestätigung über eine überstandene SARS-CoV-2-Infektion oder den Nachweis über neutralisierende Antikörper mit sich zu führen. Dieser Nachweis verbleibt bei den Mitarbeiter*innen.
- Die Instituts- bzw. OE-Leitung kann die Vorlage dieses 3-G-Nachweises oder der anderen Dokumente verlangen. Diese Aufgabe kann durch die Instituts- bzw. OE-Leitung schriftlich an die zuständige Abteilungs-, Gruppen- oder Projektleitung übertragen werden. Der 3-G-Nachweis des Leitungspersonals wird durch die zuständigen Dekan*innen bzw. durch das Rektorat überprüft.
- Eine Speicherung der 3-G-Nachweise seitens der TU Graz erfolgt nicht.
- Wird der Nachweis nicht erbracht, kann die Erbringung der Arbeitsleistung unter strikter Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen (z.B. FFP2-Maske etc.) genehmigt werden.
- Wird die Einhaltung der Hygienemaßnahmen abgelehnt, ist zur Begründung ein ärztliches Attest vorzulegen und die/der Mitarbeiter*in ins Homeoffice zu schicken.